



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.05.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	23.05.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Krieges in der Ukraine hat die Zahl der Flüchtlinge in der Stadt Voerde zuletzt deutlich zugenommen. Da die Stadt verpflichtet ist, die zugewiesenen Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, wurden in der Zwischenzeit neue Einrichtungen geschaffen und darüber hinaus auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet, um den entstandenen Wohnraumbedarf decken zu können.

Zudem sind vor allem in den Jahren 2021 und 2022 die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge insgesamt infaltionsbedingt angestiegen.

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahre 2018, auf der Grundlage der IST-Kosten 2017.

Durch die vorher beschriebenen Einflussfaktoren mit vielfältigen Veränderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Unterkünften werden durch die aktuell verwendeten Gebührensätze die tatsächlich entstehenden Kosten nicht mehr adäquat wiedergespiegelt.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) erfordert hingegen eine dem Wirklichkeitsmaßstab entsprechende Gebührenbemessung. Eine Neukalkulation ist somit dringend geboten.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Vielzahl der Flüchtlinge, der Dynamik in der Unterbringung und damit verbundenen Umzüge ebenso zwingend erforderlich geworden, die Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren abzuändern.

Derzeit wird für die Berechnung der Gebühren der Flächenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr wird inklusive Betriebskosten pauschal je qm ausgewiesen.

Auf dieser Basis werden die Benutzungsgebühren pro Person ermittelt. Bei jedem Umzug in ein anderes Zimmer - sogar in der gleichen Unterkunft - muss die Benutzungsgebühr erneut ermittelt werden, da die qm-Größe der Zimmer abweicht. Diese Vorgehensweise erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand nicht nur in der Erstellung der Gebührenbescheide, sondern auch in der Kommunikation dieser jeweiligen Veränderungen gegenüber dem Bewohner.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Gebühren anhand eines Personenmaßstabs zu erheben. Es wird künftig eine pauschale Benutzungsgebühr je Person zur Grunde gelegt. Die Stromkosten sollen ebenfalls pauschal pro Person erhoben und separat ausgewiesen werden.

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkosten soll pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat betragen. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat. Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt. Hierbei wird ein pauschaler Abschlag von 40 % je weitere Person angenommen.

Die Änderung der Berechnungsgrundlage soll zum 01.08.2023 in Kraft treten.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 und die Synopse als Anlage 3 beigefügt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der vorliegenden Satzung sowie die Berechnungsgrundlage orientiert sich eng an einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Es wird empfohlen, die der Drucksache als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Kalkulation_Gebühren_Unterkünfte_FINAL
- (2) Änderungssatzung 2023
- (3) SYNOPSE Änderungssatzung